

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 20 (1869)
Heft: 5

Buchbesprechung: Bücheranzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. „Eine theilweise Aufforstung des großen Mooſes wird die Kultivirung und die Fruchtbarkeit dieſes Gebietes befördern und in hohem Grade dazu beitragen, das Klima des Seelandes zu verbessern. Es iſt daher eine ſolche Aufforſtung anzustreben.
2. „Es iſt den betheiligten Gemeinden die planmäßige Ausführung dieſer Aufforſtungen auf's Wärmſte zu empfehlen und es ſind die Staatsbehörden zu erſuchen, dieſes Unternehmen mittelſt Aufſtellung eines Programms kräftig zu fördern und zu unterſtützen.“

Am zweiten Tag machte die zwar etwas zuſammengeſchmolzene Geſellſchaft eine Exkurſion auf das große Mooſ, wo die bereits ausgeführten Entſumpfungsarbeiten beſichtigt, ein auf Dünenſand ſtockender Beſtand in Augenschein genommen und die Standortverhältniſſe einer nähern Prüfung unterſtellt wurden.

Bücheranzeigen.

Reel, J., Forſtinspektor des Kantons St Gallen. **Bademecum des Förſters.** St. Gallen, Druck von J. J. Sonderegger 1869. Taſchenformat 395 Seiten. Preis 6 Fr. 50 Rp.

Der Verfaſſer ſtellte ſich die Aufgabe, diejenigen Hülfsmittel, welche der Forſtman bei Ausübung ſeines Berufs häufig braucht, in einer für den Gebrauch möglichſt bequemen Form zuſammen zu ſtellen. Sein Bademecum enthält daher: Taſeln zur Kubirung liegender, runder und kantiger Hölzer, Taſeln zur Berechnung des Inhalts ſtehender Bäume mit Hilfe der Richthöhe und Formzahl, Maſſentaſeln, die Hülfsmittel zur Beſtandes- und Zuwachſſchätzung, Reduktions- und Kreisflächentaſeln, die Hülfsmittel zu den am häufigſten vorkommenden trigonometriſchen Berechnungen, Zins- und Rententaſeln, Sehnen-, Quadrat- und Kubiktaſeln, arithmetiſche, geometriſche, ſtereometriſche, trigonometriſche und polygonometriſche Regeln und Formeln; forſtbotaniſche und waldbauliche Regeln und Zuſammenſtellungen, Ueberſichten über die techniſchen Eigenſchaften der Hölzer, Formeln für die Ertragsermittlung, einen Geſchäftskalender zc.

Wenn man auch über die Frage, ob eine derartige Zuſammenſtellung gegenwärtig ein wirkliches Bedürfniß befriedige oder nicht, verſchiedene Anſicht ſein kann, ſo muß man doch dem Verfaſſer das Zeugniß ausſtellen, daß er eine ſehr fleißige, unſern Verhältniſſen möglichſt angepaßte Arbeit geliefert habe; ein Sammelwerk, das Allen, die forſtatorische und forſt-

wirthschaftliche Arbeiten auszuführen haben, gute Dienste leisten, und von jedem, in dessen Besitz es sich befindet, gar oft benutzt werden wird.

Im Interesse einer Verminderung der Seitenzahl hätten wir gewünscht, daß die arithmetischen Regeln und der Geschäftskalender weggeblieben wären. Erstere, weil sie für Förster, die mathematische Kenntnisse besitzen, überflüssig und für diejenigen, denen diese abgeht, nicht ausreichen; Letzterer, weil wir uns nicht recht denken können, daß irgend Jemand, der mit den forstlichen Geschäften nur einigermaßen vertraut ist, im Kalender nachsehe, was er thun müsse.

Abgesehen von einigen andern, kaum nachtheilige Folgen nach sich ziehenden Fehlern, die in derartigen Sammelwerken schwer ganz zu vermeiden sind, muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Anwendung der Formeln III und VII auf Seite 355 (Ertragsberechnung) zu einer vollständigen Ausnutzung der Wälder führen würde, weil sie Borrath und Zuwachs auf die einzelnen Jahre der Umtriebszeit gleichmäßig vertheilen; sie sind demnach so umzugestalten, daß am Ende der Umtriebszeit der Normalvorrath übrig bleibt.

L a n d o l t.

Coaz, J. W., Kantonsforstinspektor, die Hochwasser im September und Oktober 1868 im bündnerischen Rheingebiet vom naturwissenschaftlichen und hydrotechnisch-forstlichen Standpunkt betrachtet. Mit 6 Landschaftsbildern, 10 Bach- und Flußprofilen und einer graph. Darstellung der Wassermassen der atmosphärischen Niederschläge. Leipzig, Engelmann, 1869.

Der Verfasser bereiste unmittelbar nach, zum Theil sogar während der großartigen Verheerungen eines Theils der Bündner Hochgebirge durch die Hochwasser vom 27. September bis 4. Oktober 1868 die am stärksten geschädigten Gegenden und hielt am 28. Oktober, 11. und 30. November in Chur drei öffentliche Vorträge über die bei der erwähnten Reise gemachten Beobachtungen.

In diesen Vorträgen, die durch charakteristische Landschaftsbilder, gute Profile und graph. Darstellungen erläutert, und 75 Seiten stark im Buchhandel erschienen sind, gibt der Verfasser nicht nur eine anziehende Beschreibung der geschädigten Gegenden und der eingetretenen, zum Theil furchtbaren Verheerungen, sondern er tritt auch einläßlich auf die Erklärung der Ursachen der letzteren und die Bezeichnung der Mittel ein, welche angewendet werden sollten, um ähnlichen Verheerungen nach Kräften vorzubeugen.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir dem Verfasser auf seinen Wanderungen und seinen metereologischen und forstlichen Erörterungen fol-

gen wollten, wir bemerken daher nur, daß derselbe eine außerordentliche Abschmelzung der Gletscher nicht beobachtete, die Grundursache der Verheerungen also ausschließlich in der ganz ungewöhnlich großen Regenmenge findet, die auch in den höchsten Lagen nicht als Schnee, sondern in flüssigem Zustande auf die unbeschneiten Gletscher und die kahlen Felsen und Schutthaldeu gefallen und daher sehr rasch abgeloßen ist. Als Vorbeugungsmittel gegen Wasserverheerungen bezeichnet der Verfasser: die Verbauung und Korrektiou der Gebirgsbäche und Flüsse mit besonderer Rücksicht auf die Zurückhaltung der Geschiebmassen, die sorgfältige Pflege und möglichste Vergrößerung der die bestschützende Bodenbekleidung bildenden Waldungen und die Erhaltung beziehungsweise Herstellung einer zusammenhängenden Masendecke auf den Alpen.

Wir dürfen unsern Lesern diese viel Neues und Belehrendes enthaltende Schrift umsomehr empfehlen, als sich gewiß Alle für den in derselben behandelten Gegenstand lebhaft interessieren.

Müedi, J., Forstverwalter. Die Wasserverheerungen vom Herbst 1868 und ihr Zusammenhang mit der Forstwirtschaft. 22 Seiten kl. Oktav. Bischofszell bei L. Schenk.

Das vorliegende Schriftchen enthält einen Vortrag, den der Verfasser in der Harmoniegesellschaft Bischofszell, seinem jetzigen Wohnort, gehalten und auf den Wunsch der letzteren veröffentlicht hat. In diesem Vortrage behandelt der Verfasser in ganz anschaulicher und leicht verständlicher Weise den Einfluß des Waldes auf die Witterungsercheinungen, die Erhaltung des Bodens, das Steigen und Fallen des Wassers in den Bächen, Flüssen und Strömen, er zeigt ferner, daß die Waldungen in einem großen Theil des schweiz. Hochgebirgs nicht mehr in der Ausdehnung und dem Zustande vorhanden seien, daß sie ihre dießfällige Aufgabe in ausreichender Weise erfüllen könnten und gelangt daher zu dem Schluß, es sei absolut nothwendig, die Waldungen im Quellengebiet der Flüsse zu vergrößern, die Waldweide zu beschränken und die Wildbäche, Rursen und Steinriesen zu verbauen.

Da diese Arbeiten große, die Kräfte der einzelnen Kantone übersteigende Opfer erfordern, so muß das ganze Schweizervolk helfen und da nach bisherigen Vorgängen viele Kantone nicht geneigt sind, die erforderliche Gesetzgebung und die Ausführung der Gesetze energisch an die Hand zu nehmen, so rechtfertigten sich Zwangsmaßregeln von Seite des Bundes, die nur an der Hand eines eidgenössischen Forstgesetzes angewendet werden können.

Wir empfehlen auch dieses Schriftchen unsern Lesern und freuen uns, daß sich auch junge Collegen öffentlich für die Förderung unserer Gebirgsforstwirtschaft aussprechen.

Schwytzer, Ant., Kantonsforstmeister. Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Gemeindegengenossen-Waldungen der March und Anweisung zur künftigen Bewirthschaftung derselben. Lachen bei J. Mettler und Düggelein, 1869.

Dieser 128 Seiten starke Bericht enthält die Ergebnisse einer Untersuchung, welche der Verfasser nach dem Wunsche der Oberaufsichtskommission in den Waldungen des Bezirkes March, Kanton Schwyz, vorgenommen hat und ist meines Wissens nicht im Buchhandel erschienen, aber auf Anordnung der genannten Behörde gedruckt worden, um ihn sämmtlichen Waldgenossen zustellen zu können.

Die zum größeren Theil unter die Gemeinden vertheilten, zum kleinern Theil der Landschaft noch gemeinschaftlich zustehenden Waldungen der March haben einen Flächeninhalt von 7000 -8000 Jucharten und es giebt der Verfasser im vorliegenden Bericht eine allgemeine und eine spezielle Beschreibung derselben, er schildert ferner die bisherige Bewirthschaftung und ihre üblen Folgen und macht endlich Vorschläge für die Ordnung und Durchführung der zukünftigen Bewirthschaftung, und zwar im Allgemeinen und für jede betheiligte Gemeinde im Besondern.

Wir wünschen von Herzen, daß die gemachten Vorschläge nicht bloß beachtet werden, sondern zur Ausführung gelangen und geben unsern Lesern von dem Berichte Kenntniß, weil er einen werthvollen Beitrag zur Kenntniß der schweiz. Waldungen und ihrer Bewirthschaftung liefert.

L a n d o l t.



Zur Aufstellung eines genauen Verzeichnisses der Mitglieder des schweizerischen Forstvereins sind diejenigen, deren Adressen beim Einzug des Jahresbeitrages pro 1868/69 unrichtig oder unvollständig waren, ersucht, dem Unterzeichneten die nöthigen Berichtigungen und Bervollständigungen mittheilen zu wollen.

C h u r, den 9. April 1869.

Der Vereinskassier:
J. Coaz, Kantonsforstinspektor.